



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevoilmächtigt

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen -
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5076021-248

- Beklagte -

beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 6. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Keppeler als Berichterstatter ohne weitere mündliche Verhandlung

am 10. Oktober 2006

für Recht erkannt:

Ziff. 2 bis 4 des Bescheids des Bundesamtes vom 3.6.2004 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Burkina Faso vorliegen.

hätten sie beschlossen, sie nach Europa zu schaffen. Als ihr Vater und ihr Onkel am Haus geklingelt hätten, sei es so gewesen, dass zunächst der Chauffeur der Familie die Tür geöffnet habe. Sie habe dann ihrer Chefin mitgeteilt, dass sie nicht im Haus sei, sie solle das so weitergeben.

Mit Bescheid vom 3.6.2004 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Ebensowenig seien Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG gegeben. Außerdem wurde der Klägerin die Abschiebung nach Burkina Faso angedroht.

Die Klägerin hat am 19.6.2004 Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Die vom Bundesamt in seinem Bescheid ausgeführten Zweifel entbehrten der Grundlage. Trotz Strafandrohung könne der Staat keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3.6.2004 aufzuheben und die beklagte Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist im wesentlichen auf ihren Bescheid.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Anlage zum Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Das Gericht hat Auskünfte beim Auswärtigen Amt sowie beim Institut für Afrikakunde eingeholt. Auf die vorgelegten Stellungnahmen vom 15.8.2006 und vom 14.2.2006 wird verwiesen.

Dem Gericht haben die einschlägigen Bundesamtsakten vorgelegen. Auf diese sowie auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel betreffend Burkina Faso wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden, da Klägerin und Beklagte eine entsprechende Verzichtserklärung abgegeben haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 AsylVfG. Sie hat jedoch einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG vorliegen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist hinsichtlich Ziffer 2 bis 4 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

1. Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG hat derjenige, der im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat von einer staatlichen oder dem Staat zurechenbaren Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung bedroht ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.05.1987 - 9 C 184.86 - BVerwGE 77, 258, 263 ff.; BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - BVerfGE 80, 315, 334ff.). Die Verfolgungsmaßnahme muss gezielt erfolgen, was bedeutet, dass kein Asylanspruch besteht bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Bei der Prüfung, ob eine Verfolgungsmaßnahme gerade wegen eines asylrelevanten Merkmales, also "gezielt", erfolgt, ist auf die objektive Gerichtetheit der Maßnahme abzustellen, nicht auf die subjektiven Motive des Verfolgenden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a.-, a.a.O.).

Das Asylgrundrecht geht dabei im Grundsatz aus von einem kausalen Zusammenhang zwischen politischer Verfolgung, daraus folgender Flucht und anschließend beantragtem

und gewährtem Asyl. Ausgehend davon muss für den Grad der drohenden Verfolgungsgefahr danach differenziert werden, ob der Ausländer aufgrund erfolgter politischer Verfolgung ausgereist ist (sogenannte Vorverfolgung), oder ob er unverfolgt ausgereist ist. Ist ein Asylbewerber in der Vergangenheit schon einmal Opfer von Verfolgungsmaßnahmen geworden, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980 - 2 BvR 147/80 -, BVerfGE 54, 341, 360 ff.; BVerwG, Urteil vom 25.09.1984 - 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169, sog. "herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab"). Dem unverfolgt ausgereisten Asylbewerber steht ein Asylanspruch dagegen nur zu, wenn ihm aufgrund eines erheblichen Nachfluchtstatbestandes eine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.1988-9 C 278.86 - BVerwGE 79, 143). Bei (sogenannten objektiven) Nachfluchtstatbeständen, die durch Vorgänge und Ereignisse im Heimatland unabhängig von der Person des Asylbewerbers ausgelöst werden, ist nach Sinn und Zweck des Asylgrundrechts eine Asylrelevanz gegeben, da die Verfolgungssituation ohne eigenes Zutun des Betroffenen in Anknüpfung an frühere politische Betätigung oder Gruppenmerkmale entstanden und es dem Asylbewerber nicht zumutbar ist, sein Heimatland aufzusuchen und sich politischer Verfolgung auszusetzen, um - sodann "vorverfolgt" - erneut die Asylanerkennung erstreben zu können. Nachfluchtstatbestände, die der Asylbewerber nach dem Verlassen seines Heimatlandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat (sogenannte subjektive Nachfluchtgründe), sind grundsätzlich nur dann asylrechtlich erheblich, wenn der selbstgeschaffene Nachfluchtstatbestand sich als Ausdruck und Fortführung einer schon im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten Überzeugung darstellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.11.1996 - 2 BvR 1058/85 - BVerfGE 74, 51).

Dabei obliegt es dem Asylbewerber im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt darlegen, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm für den Fall der Rückkehr in den Heimatstaat politische Verfolgung mit der entsprechenden Wahrscheinlichkeit droht. Das Gericht muss auch in Asylstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit des von einem Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet (BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113). In seine eigene Sphäre fallende Ereignisse, insbesondere persönliche Erlebnisse, muss der Asylsuchende so schildern, dass sie seinen Anspruch lü-

ckenlos tragen. Detailliert vorzutragen sind dabei insbesondere Verhaftungen, Überwachungsmaßnahmen, Verhöre, Befragungen, Hausdurchsuchungen und ähnliche Maßnahmen. Erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche berechtigen regelmäßig zum Schluss auf die Unglaubwürdigkeit des Vorbringens (BVerwG, Urteil vom 23.02.1988 - 9 C 32.87-, Buchholz 402.25 §1 AsylVfG Nr. 79). An der erforderlichen Glaubhaftmachung von Asylgründen fehlt es ferner in der Regel auch, wenn der Asylsuchende sein Vorbringen im Lauf des Asylverfahrens in einer ins Gewicht fallenden Weise steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich betrachtet, ohne vernünftige Erklärung erst spät in das Verfahren einführt sowie auch dann, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder im Blick auf vergleichbare bekannte Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen (vgl. zum Ganzen die angeführte Rechtsprechung). Hinsichtlich der allgemeinen politischen Verhältnisse im Herkunftsland reicht es hingegen aus, wenn er Tatsachen vorträgt, aus denen sich - die Wahrheit unterstellt - hinreichende Anhaltspunkte für ein Vorliegen politischer Verfolgung ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1983 - 9 C 68.81 -, Buchholz 402.24, § 28 AuslG, Nr. 44).

Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte steht der Klägerin schon deshalb nicht zu, weil sie mit dem Flugzeug lediglich bis Paris geflogen ist, von dort jedoch mit dem Pkw in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist (Art. 16a Abs. 2 GG i.V. mit § 26a AsylVfG). Da alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten zu sicheren Drittstaaten bestimmt sind, ist ein auf dem Landweg in die Bundesrepublik einreisender Ausländer von der Berufung auf Art.16a Abs.1 GG ausgeschlossen, selbst wenn ihm der Reiseweg im Einzelnen nicht bekannt ist (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, NVwZ 1996, 700; BVerwG, Urteil vom 07.11.1995, DÖV 1996, 290).

2. Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch, soweit ihre Klage auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtet ist.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (Satz 1). Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (Satz 3). Dabei kann eine Verfolgung im Sinne von Satz

1 und 3 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (Satz 4). Das Aufenthaltsgesetz bestimmt nunmehr ausdrücklich, dass die Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen könne, wenn die Bedrohung von Leib und Leben allein an das Geschlecht anknüpft, und legt den bis dato herrschenden Streit bei, ob die Anknüpfung von Verfolgungshandlung allein an das Geschlecht das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfüllt und damit abschiebungsverbotsrelevant sein kann (vgl. hierzu auch VGH Kassel, Urt. v. 23.3.2005 - 3 UE 3457/04.A -).

a) Die Voraussetzungen des in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG geregelten Abschiebungsverbots sind im Falle der Klägerin gegeben, denn es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sie ihren Heimatstaat wegen ihr unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat und ihr bei ihrer Wiedereinreise politische Verfolgung droht. Dabei gilt für die Klägerin als Vorverfolgte ein herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wonach ihr eine Rückkehr in ihr Heimatland nur zugemutet werden kann, wenn Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980 - 1 BvR 147/80 -, BVerfGE 54, 341 ; BVerwG, Urt. v. 25.9.1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169).

Mit ihrem Vorbringen hat die Klägerin ein asylrelevantes Verfolgungsschicksal glaubhaft gemacht. Schon beim Bundesamt hat sie vorgetragen, dass sie ihr Heimatland wegen der ihr drohenden Beschneidung verlassen hat. Dabei hat sie im Wesentlichen übereinstimmend bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt und im Termin zur mündlichen Verhandlung geschildert, dass der Vater und seine Familienangehörigen schon immer eine Beschneidung gewünscht hätten und nach dem Tod der Mutter, die sich der Beschneidung widersetzt hatte, offenbar alles daran setzten, die Beschneidung nunmehr durchzusetzen. Wie ernst die Bedrohung durch die Familie war (und ist), zeigt sich daran, dass der Bruder des Vaters trotz der staatlichen Strafdrohung bei seiner Tochter eine Beschneidung hat vornehmen lassen und der Vater der Klägerin sich auch durch die gegenüber dem Bruder verhängte Gefängnisstrafe von seinen Bestrebungen nicht hat abhalten lassen. Die inso-

weit vom Bundesamt in seinem Schriftsatz vom 6.3.2006 angestellten Überlegungen sind für das Gericht nicht nachvollziehbar. Die Klägerin hat ihre Geschichte im wesentlichen schlüssig, detailreich und ohne Widersprüche vorgetragen, sodass keine Veranlassung besteht, am Wahrheitsgehalt ihrer Angaben zu zweifeln.

Die Plausibilität ihres Vorbringens wird auch durch die dem Gericht vorliegenden Informationen zur Praxis der Genitalverstümmelung in Burkina Faso belegt. Zwar hat sich Burkina Faso im Jahre 1991 nationales Programm zur Bekämpfung von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) gegeben. Seit 1996 ist FGM in Burkina Faso gesetzlich verboten (Auswärtiges Amt, Auskunft an das Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 15.8.2006). Dennoch wird auch von offiziellen Stellen beklagt, dass die Persistenz der traditionellen Beschneidungen damit nicht ohne weiteres zu stoppen sei. Sozial stark verwurzelte Verhaltensweisen verändern sich allgemein nur langsam. Trotz regionaler Teilerfolge beschreiben Menschenrechtsexperten vor Ort FGM als hartnäckiges Phänomen und sehen bei entsprechender familiärer Exposition auch heute kaum Chancen für unverheiratete Frauen, sich der Beschneidung zu entziehen. Insbesondere die Ethnie der Mossi, der auch die Klägerin angehört, wird als an der Praxis festhaltende Gruppe hervorgehoben, während aus anderen Provinzen starke Rückgänge berichtet werden (Institut für Afrikakunde, Auskunft an das Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 14.2.2006). Auch nach den Ausführungen des Auswärtigen Amtes (Auskunft vom 15.8.2006) sind für die Einschätzung des Risikos einer Genitalverstümmelung mehrere Faktoren zu berücksichtigen, so etwa das Bildungsniveau der Eltern bzw. der Großfamilie, die Zugehörigkeit zu einer Religion und/oder einer Volksgruppe sowie das Alter des Kindes. Ob es sich um ein städtisches oder dörfliches Umfeld handelt, ist von untergeordneter Bedeutung. Das Gericht folgt insoweit auch der Einschätzung des Instituts für Afrikakunde, dass in Anbetracht der Hartnäckigkeit der Familienangehörigen bei der Verfolgung ihres Zieles die Überschreitung der Alterschwelle keine Rolle spielt.

Auf Grund der allgemeinen Lage in Burkina Faso sowie der konkreten Familienverhältnisse der Klägerin ist nachvollziehbar, dass bereits vor ihrer Ausreise ein starker Druck auf sie ausgeübt wurde, die Beschneidung durchführen zu lassen. Die amtsärztliche Untersuchung vom 4.2.2004 hat ergeben, dass eine Zwangsbeschneidung bisher nicht durchgeführt worden ist.

b) Die drohende Genitalverstümmelung betrifft die Klägerin in einem verfolgungserheblichen Merkmal i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG, nämlich dem für sie unverfügbaren Merkmal des weiblichen Geschlechts.

Der Qualifizierung der Genitalverstümmelung als Verfolgungsmaßnahme i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG kann nicht entgegengehalten werden, sie diene nicht dazu, die Betroffenen aus der staatlichen Friedensordnung auszugrenzen, sondern verfolge gerade das Ziel, die betroffenen Mädchen und Frauen in die Gesellschaft zu integrieren (sog. Initiationsritual, so VG Ansbach, U.v. 28.9.2004 - AN 18 K 04.30944 -, www.asyl.net/Magazin/3_2005c.htm; VG Osnabrück, U.v. 5.4.2004 - 5 A 69/04 -; VG Frankfurt, U.v. 29.3.1999 - 9 E 30919/97.A -, InfAuslR 1999, 300 ; VG Oldenburg, U.v. 7.5.1998 - 6 A 4610/96 -, InfAuslR 1998, 412). Dieser Argumentation kann aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden. Bei umfassender und wertender Betrachtung wird deutlich, dass die Beschneidungspraxis den Zweck verfolgt, das gesellschaftliche Leben in Burkina Faso in sozialer Hinsicht zu ordnen und zwar derart, dass das Geschlechterverhältnis in traditioneller Weise erhalten bleiben soll. Im Rahmen dieser traditionellen Rollenverteilung werden Frauen und Mädchen darauf reduziert, bloße Objekte einer eventuellen Verheiratung zu sein (vgl. VG Aachen, U.v. 2.8.2003 - 2 K 1140/02.A -, a.a.O). Ihre soziale Anerkennung beschränkt sich allein auf diesen Aspekt. Das ausgrenzende Moment liegt gerade darin, dass mittels der Beschneidung die Situation der sozialen Minderwertigkeit und der angestrebten Unterwerfung der Frauen und Mädchen verfestigt wird. Darüber hinaus ist die Frage, ob eine ausgrenzende Zielrichtung der Verfolgung vorliegt, allein anhand des objektiven Charakters der Maßnahme nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahmen selbst zu beurteilen, nicht aber nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die die Verfolgenden leiten (vgl. BVerfG, B.v. 10.7.1989 - 2 BvR 502/86, 1000/86 und 961/86 -, BVerfGE 80, 315). Im Übrigen spricht vieles dafür, dass es im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht auf die Frage ankommt, ob sich eine Maßnahme aus der Täterperspektive als Ausgrenzung darstellt oder aus dieser Sicht von redlichen Motiven geleitet ist. Denn § 60 Abs. 1 AufenthG führt als Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie nunmehr eine Anpassung des deutschen Rechts an die internationale Staatenpraxis bei der Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 herbei (s. Gesetzesbegründung zum Zuwanderungsgesetz, BT-Drs. 15/420, S. 91; vgl. auch VG Köln, U.v. 3.3.2005 - 16 K 586/01 .A -, zit. nach juris). Bei einer an völkerrechtlichen Interpretationskriterien ausgerichteten Auslegung des Flüchtlingsbegriffs ist aber nicht der Urheber der Verfolgung entscheidend, sondern allein die Möglichkeit, staatlichen Schutz in Anspruch

nehmen zu können. Damit orientiert sich das Flüchtlingsvölkerrecht nicht an der Perspektive des Täters, sondern der des Opfers (vgl. VG Köln, U.V. 3.3.2005 - 16 K 586/01.A -, a.a.O.).

Dass der Eingriff die verfolgungserhebliche Intensitätsschwelle überschreitet, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

c) Bei der Genitalverstümmelung handelt es sich zwar nicht um staatliche Verfolgung. Es kann auch offen bleiben, ob diese dem Staat zuzurechnen wäre (so VG Aachen, U.v. 12.8.2003 - 2 K 1140/02.A -, a.a.O.; ablehnend VG Düsseldorf, U.v. 31.10.2003 - 1 K 2129/01.A -, zit. nach juris; VG Stuttgart, U.v. 28.10.2003 - A 7 K 10716/02 -; VG Trier, U.v. 27.4.1999 - 4 K 1157/98 -, NVwZ-Beilage I 7/1999 , 75; s. dazu noch unten). Angesichts der durch § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG erfolgten Rechtsänderung hat die Klägerin nämlich einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG .

§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst, c AufenthG enthält nunmehr zur Verfolgung durch Dritte eine ausdrückliche Regelung. Damit hat der Gesetzgeber im Vorgriff auf die bis zum 10.10.2006 umzusetzende Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 (Qualifikationsrichtlinie) deren Art. 6 in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG - erweitert durch die Einbeziehung internationaler Organisationen - übernommen. Danach kann eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auch von „nichtstaatlichen Akteuren" ausgehen, sofern der Staat einschließlich internationaler Organisationen „erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten". Dies stellt einen Perspektivwechsel von der „täterbezogenen" Verfolgung im Sinne der von der Rechtsprechung zu Art. 16a GG und § 51 Abs. 1 AuslG entwickelten „mittelbaren staatlichen Verfolgung", die letztlich eine „Komplizenschaft" des Staates mit den verfolgenden Dritten voraussetzte (vgl. BVerwG, U.v. 18.1.1994, BVerwGE 95, 42 , 49) zur „opferbezogenen" Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und damit von der „Zurechnungslehre" zur „Schutzlehre" dar (vgl. dazu Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl., 2005, § 7 Rdnr. 119, und ausführlich Marx, Handbuch zur Asyl- und Flüchtlingsanerkennung, Losebl., Stand 2000, § 33 Rdnrn. 118 ff.).

Kommt es damit auf die Zurechenbarkeit im Sinne der „mittelbaren staatlichen Verfolgung" im herkömmlichen Verständnis nach der neuen Rechtslage nicht mehr an, kann politische

Verfolgung durch Dritte auch vorliegen, wenn der Staat bzw. die internationalen Organisationen trotz prinzipieller Schutzbereitschaft Personen oder Gruppen vor der Verfolgung durch Dritte nicht effektiv schützen können. Daraus folgt, dass politische Verfolgungsmaßnahmen Dritter, die nicht im Sinne einer „mittelbaren staatlichen Verfolgung“ im herkömmlichen Verständnis zurechenbar sind und bisher nur bei § 53 Abs. 6 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 7 AufenthG) berücksichtigt werden konnten, nach der neuen Rechtslage im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG erheblich sein können, wenn der Staat bzw. die internationalen Organisationen zwar willens, aber „erwiesenermaßen“ nicht in der Lage sind, Schutz zu bieten (vgl. dazu Marx, Ausländer- und Asylrecht, a.a.O., Rdnr. 103 ff.). Wann „erwiesenermaßen“ fehlende Schutzbereitschaft bzw. -willigkeit vorliegt, ist im Gesetz nicht definiert. Allerdings ist in Art. 7 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie in Bezug auf Art. 6 Qualifikationsrichtlinie (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG) bestimmt, dass generell Schutz gewährleistet ist, wenn die dort genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zu Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat. Art. 7 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie gibt, obwohl noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt, bereits jetzt Auslegungshinweise zu Art. 6 Qualifikationsrichtlinie und damit zu § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG. Nach Art. 7 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie ist Schutz gegen Dritte gewährleistet, wenn er durchgängig - abgesehen von isolierten und lediglich entfernt liegenden Möglichkeiten der Verfolgung durch Dritte - effektiv gewährleistet ist (vgl. dazu Marx, Ausländer- und Asylrecht, a.a.O. § 7 Rdnr. 117 ff.). Kann dies - oder das Gegenteil - nicht von vornherein hinreichend wahrscheinlich prognostiziert werden, kommt es darauf an, ob der Betroffene konkrete Tatsachen und Umstände bezeichnet, aus denen sich ergibt, dass er sich beim Staat bzw. den internationalen Organisationen vergeblich um Schutz bemüht hat oder unabhängig davon darlegt, dass diese generell dazu nicht willens oder in der Lage sind (vgl. Marx, Ausländer- und Asylrecht, a.a.O., § 7 Rdnr. 101 ff.; Duchrow, ZAR 2004, 339,340).

Nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften kann zwar nicht davon ausgegangen werden, dass der burkinische Staat die Praxis der Zwangsbeschneidungen unterstützen, billigen oder tatenlos hinnehmen würde. Den Erkenntnismittein ist vielmehr zu entnehmen, dass er bemüht ist, diese Praxis zu unterbinden. Seit 1996 ist FGM in Burkina Faso gesetzlich verboten. Durch offensive Aufklärungsmaßnahmen habe (so das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 5.8.2006) der Prozentsatz der Mädchen, die bis zum Alter von 10

Jahren Opfer von Genitalverstümmelung wurden, in Burkina Faso von 36% im Jahr 1996 auf 20% im Jahr 2003 gesenkt werden können. Nach Einschätzung des Instituts für Afrika-kunde (vgl. Auskunft vom 14.2.2006) sind die staatlichen Maßnahmen zwar beachtens-wert, aber unzureichend für schnelle Erfolge. Personelle und finanzielle Ausstattung der zuständigen Organisationen seien eher mager. Wie oben bereits erwähnt, beschrieben Menschenrechtsexperten die Genitalverstümmelung trotz regionaler Teilerfolge vor Ort als persistentes Phänomen und sähen bei entsprechender familiärer Exposition auch heute kaum Chancen für unverheiratete Frauen, sich der Beschneidung zu entziehen. Aus alle-dem folgt, dass der burkinische Staat zwar generell willens ist, gegen die Genitalverstüm-melung vorzugehen und diese einzudämmen, jedoch letztlich insgesamt gesehen nicht in der Lage ist, einen effektiven Schutz im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst, c AufenthG zu bieten.

d) Der Klägerin stand vor ihrer Ausreise auch keine inländische Fluchalternative zur Verfügung. Sie hat, wie sich aus ihrem Vortrag ergibt, die ihr vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Möglichkeiten regionalen Ausweichens ausgeschöpft. Dieses Ausweichen hat nicht zur Beseitigung der ihr drohenden Gefahr geführt. Deshalb könnte sie für ihre Wiedereinreise nur auf eine inländische Fluchalternative verwiesen werden, wenn mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden könnte, dass sie in anderen Landesteilen Burkina Fasos nunmehr vor Verfolgung sicher wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.02.1993, NVwZ 1993, 791). Davon kann aber nicht ausgegangen werden. Wenn sie sich nicht der Genitalverstümmelung unterwirft, kann die Gefahr ihrer sozialen und ökonomischen Ausgrenzung angesichts der dargestellten gesellschaftlichen Gegebenheiten auch an anderen Orten Burkina Fasos nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Das Institut für Afrika-kunde zieht in seiner Auskunft vom 14.2.2006 stark in Zweifel, dass es einer jungen Frau gelingen kann, sich alleine und anonym in einem ihr fremden Landesteil eine Lebensgrundlage zu schaffen. Ein solcher Versuch würde dazuhin außerhalb der Hauptstadt großes Aufsehen erregen. Die Information würde sich rasch verbreiten und auch die suchenden männlichen Familienangehörigen erreichen. Diese Annahme wird auch durch den bisherigen von der Klägerin geschilderten Geschehensablauf untermauert. Im Übrigen dürfte für eine alleinstehende Burkinerin mit dem sozialen Hintergrund der Klägerin, die insbesondere auch keine Berufsausbildung genossen hat, die erhebliche Gefahr bestehen, ohne die Akzeptanz und Unterstützung ihrer Sippe ein Leben unterhalb des wirtschaftlichen Existenzminimums fristen zu müssen. Dem steht auch nicht die pauschale

und für den konkreten Fall wenig ergiebige Beurteilung durch das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 15.8.2006 entgegen.

Danach sind Ziff. 2 und Ziff. 3 (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG) des angefochtenen Bescheides zu Unrecht ergangen und daher aufzuheben.

3. Dies gilt gleichermaßen für die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.2.1997 - A U S 3083/96 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG und entsprechender Anwendung von § 162 Abs. 3 VwGO. Es besteht keine Veranlassung, die außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, der sich zum Verfahren nicht geäußert hat, für erstattungsfähig zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Dr. Keppeler